

Honorarvertrag

zwischen

dem Regionalverband Saarbrücken/ Landkreis

- vertreten durch den

- Auftraggeber (AG) -

und

Frau

- Auftragnehmerin (AN)-

Präambel

Der Vertrag regelt die Tätigkeit und Aufgaben der Auftragnehmerin im Rahmen des Landesprogrammes „Frühe Hilfen“ sowie die Vergütung für die Erfüllung der wirksam übertragenen Aufgaben. Die Vertragsparteien bekunden ausdrücklich ihren Willen zur vertrauensvollen und verbindlichen Zusammenarbeit im Sinne der Aufgabenstellung des Landesprogrammes „Frühe Hilfen“. Das Landesprogramm „Frühe Hilfen“ will neben Präventionsangeboten für alle Eltern vor allem jene nach der Geburt eines Kindes unterstützen, die nicht bzw. nicht ohne entsprechende Hilfe über die notwendigen Ressourcen verfügen, um ihren Kindern einen guten Start ins Leben zu ermöglichen. Die Unterstützung des Kindes und der Eltern erfolgt vor Ort primär durch das Angebot der Familienhebammen und der Familien,- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen (FGKiKP) „Frühe Hilfen“.

Im Landesprogramm „Frühe Hilfen“ sind nachfolgend die staatlich anerkannten Hebammen und Kinderkrankenpfleger/-innen zusammengefasst, die durch die erfolgreiche Teilnahme an einer vom Auftraggeber anerkannten, zertifizierten Weiterbildung zur Familienhebamme bzw. FGKiKP für diese Aufgabe qualifiziert sind. Die Tätigkeit erfolgt als freiberufliche Fachkraft. Um die gleiche Aufgabenstellung der zwei o.g. Berufsgruppen

in einem Vertrag mit gleichen Konditionen beschreiben zu können, wird nachfolgend von der Auftragnehmerin (AN) gesprochen. Der Auftraggeber wird nachfolgend AG genannt.

§ 1 Aufgaben der AN

- (1) Klient bezogene Hauptaufgabe der AN ist es, den Eltern insbesondere in Form von Hausbesuchen durch Anleitung, Beratung und Vermittlung Sicherheit im Umgang mit ihrem Kind zu geben und Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten. Die AN erkennt anhand fachlich fundierter Kriterien in Anwendung des ihr durch die Ausbildung vermittelten Screeningverfahrens frühzeitig, wo diese Hilfe nicht ausreicht und das Kindeswohl gefährdet ist. Wird als Ergebnis des Screeningverfahrens ein bestimmter Wert überschritten oder aufgrund sonstiger Erkenntnisse eine Kindeswohlgefährdung festgestellt, versucht die AN zunächst bei den Eltern auf die Inanspruchnahme weiterer externer Hilfen hinzuwirken. Bleibt dies ohne Erfolg, hat die AN unverzüglich eine Gefährdungsmeldung an die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Koordinierungsstelle beim jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu tätigen. Die Eltern sind davon in Kenntnis zu setzen. Über das weitere Vorgehen entscheidet der AG.
- (2) Im Rahmen der nicht Klienten bezogenen Tätigkeit gehört zu den weiteren Aufgaben der AN das verbindliche Zusammenwirken mit den anderen im Landesprogramm tätigen Professionen, insbesondere die Netzwerkarbeit, die Teilnahme an Teambesprechungen und Organisationstreffen.
- (3) Die AN hat im Rahmen der Erfüllung eines Auftrages im Landesprogramm „Frühe Hilfen“ die für sie geltende Berufsordnung zu beachten.
- (4) Näheres regelt die dem Vertrag als Anlage beigefügte Leistungsbeschreibung.

§ 2 Beauftragung durch den AG

- (1) Die Beauftragung der AN durch den AG erfolgt auf Basis dieses Vertrages, der der Beauftragung beigefügten Leistungsbeschreibung und der jeweils für die AN geltenden Berufsordnung.
- (2) Der/die Koordinator/in, als Vertreter des AGs, bietet der AN fallbezogen die Übernahme der Begleitung von Familien an. Die Beauftragung für einen konkreten Fall kann von der AN abgelehnt werden. Nimmt die AN ein solches Angebot an, erhält sie eine schriftliche Beauftragung. Diese enthält den vereinbarten Betreuungsumfang für den jeweiligen Fall. Über den für den jeweiligen Einzelfall maximal zur Verfügung stehenden

Betreuungsumfang entscheiden die Landkreiskoordinatoren/innen beziehungsweise der/die Regionalverbandskoordinator/in.

(3) Ist situationsbezogen eine Abweichung vom Betreuungsumfang notwendig, so ist dies vorab mit dem AG abzustimmen. Ist eine Abstimmung mit dem AG vorab unmöglich, so ist diese unverzüglich nachzuholen.

§ 3 Kündigung der Beauftragung

(1) Eine Beauftragung – für einen konkreten Fall – kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 7 Werktagen schriftlich gekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung reicht der Nachweis des Postausganges.

(2) Eine fristlose Kündigung einer konkreten Beauftragung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Die fristlose Kündigung ist formlos möglich. Eine schriftliche Begründung ist unverzüglich nachzureichen.

(3) Der Bestand des Vertrages bleibt von der Kündigung einer konkreten Beauftragung unberührt.

§ 4 Abgrenzung zu Leistungen der Krankenkassen

(1) Eventuelle Pflichtleistungen der Krankenkassen haben grundsätzlich Vorrang vor Leistungen aus diesem Vertrag und sind mit den Krankenkassen abzurechnen. Beauftragte projektbezogene Leistungen, welche nicht über die Gebührenordnung der Hebammen oder Kinderkrankenschwestern mit den Krankenkassen abrechenbar sind, werden aus Projektgeldern bezahlt.

(2) Ist die AN Familienhebamme so erfolgt die Übernahme eines Falles nach Maßgabe des § 2 Abs. 2. Erfolgt die Übernahme durch die AN als Familienhebamme innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach der Geburt des Kindes, so ist ein schriftlicher Nachweis über die von der abgebenden Hebamme im Vorfeld geleisteten und mit der Krankenkasse abgerechneten Hausbesuche durch die Koordinierungsstelle einzuholen. Besteht ein arbeitsfähiger Kontakt zwischen abgebender Hebamme und der übernehmenden AN als Familienhebamme, so übergibt die AN den benannten Nachweis der Koordinierungsstelle.

(3) Bei Übernahme eines Falles durch die AN sind maximal, nach Vereinbarung mit der Koordinierungsstelle des AGs, zwei gemeinsame Besuche durch die abgebende Hebamme und die AN innerhalb der ersten 8 Wochen nach der Geburt des Kindes möglich. Die Leistungen der abgebenden Hebamme sind dabei als Leistungen der

gesetzlichen Krankenkassen zu qualifizieren. Die Leistungen der AN für die gemeinsamen Hausbesuche werden nach § 5 abgegolten.

(4) Übernimmt die AN als Familienhebamme eine Beauftragung innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Geburt des Kindes und sind nicht alle durch die gesetzliche Krankenversicherung abzurechnenden Hausbesuche abgeleistet, so kann bei Besuchen, die über eine halbe Stunde hinausgehen, zusätzlich zu dem Honorar der Krankenkasse, mit dem AG ein Zuschlag von 20,00 Euro pro Hausbesuch abgerechnet werden. Soweit in dieser Frist alle mit der gesetzlichen Krankenversicherung abzurechnenden Hausbesuche abgeleistet sind und eine weitere Hilfe aus Sicht des AG notwendig ist, gelten für Leistungen der AN die Regelungen des § 5. Sollte in dieser 8-Wochen-Frist eine sozialpädiatrische Familienbegleiterin eingesetzt werden, so gelten für deren Hausbesuche in dieser Zeit die Regelungen des § 5.

§ 5 Honorar

(1) Das Stundenhonorar beträgt für Klienten bezogene Tätigkeiten 56,00 Euro, für nicht Klienten bezogene Tätigkeiten 40,00 Euro. Die Abrechnung der Fachleistungsstunde erfolgt nach der ersten Stunde im Viertelstundentakt pro angefangene Viertelstunde. Bei der Ermittlung für die Klienten bezogene Tätigkeit liegt TVÖD KP 8 Stufe 6 zu Grunde. Eine Dynamisierung dieses Stundenhonorars richtet sich nach den jeweiligen prozentualen Tarifsteigerungen.

(2) Bei kurzfristiger Absage eines Hausbesuches durch den Klienten, der eine erneute Vergabe dieses Termins unmöglich macht, wird eine Ausfallpauschale von 10,25 Euro gezahlt. Die Ausfallpauschale wird auch bei Nichtantreffen des Klienten vor Ort gezahlt. Die Regelung des § 5 Abs. 5 bleibt hiervon unberührt. Die Versuche sind auf fünf Fehlversuche zu begrenzen.

(3) Für Netzwerkarbeit, Organisationstreffen und Supervision werden jährlich bis zu 65 Stunden zusätzlich als nicht Klienten bezogene Tätigkeiten anerkannt.

(4) Pro Hausbesuch können maximal 90 Minuten in Rechnung gestellt werden. Ist situationsbezogen eine Abweichung von dieser Dauer nötig, so ist dies vorab mit dem AG abzustimmen. Ist eine Abstimmung mit dem AG vorab unmöglich, so ist diese unverzüglich nachzuholen.

(5) Die Fahrtkosten und Fahrtzeit werden pauschal mit 0,66 Euro je gefahrenen Kilometer vergütet. Eine darüber hinaus gehende Anerkennung von zusätzlichen Sachkosten aus der KFZ-Nutzung erfolgt nicht. Bei Nutzung des öffentlichen

Personennahverkehrs werden die nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen der Fahrtkosten erstattet.

(6) Für Klienten bezogene Telefonate werden pauschal 10,25 Euro je Telefonat gezahlt. Die Telefonpauschale für Klienten bezogene Telefonate wird nur anerkannt, wenn am gleichen Tag kein Hausbesuch stattgefunden hat. Für nicht Klienten bezogene Telefonate mit Netzwerkpartnern werden 5,73 Euro je Telefonat gezahlt.

§ 6 Abrechnungsmodalitäten

(1) Alle aufgeführten Leistungen sind schriftlich zu erfassen und müssen von der betreuten Familie schriftlich bestätigt werden.

(2) Die Abrechnung erfolgt mit dem vorgegebenen Formular.

(3) Der Abrechnungszeitraum muss mindestens einen Monat betragen und darf ein halbes Jahr nicht überschreiten. Darüber hinaus sind Rechnungen für Leistungen die bis zum 31.10. des laufenden Jahres erbracht werden, bis spätestens zum 15.11. des laufenden Jahres bei dem jeweiligen AG abrechnungsfähig vorzulegen. Rechnungen für Leistungen, die im November und Dezember des laufenden Jahres erbracht werden, sind spätestens bis zum 1. Februar des folgenden Jahres bei dem AG abrechnungsfähig vorzulegen. Soweit keine Unklarheiten bezüglich der Abrechnung bestehen, soll die Bezahlung der Rechnung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang erfolgen.

§ 7 Haftpflichtversicherung

Die AN hat sicherzustellen, dass sie im Rahmen ihrer bestehenden Haftpflichtversicherung auch für die im Rahmen der Ausübung dieses Vertrages vorgenommenen Tätigkeiten versichert ist.

§ 8 Steuern, Sozialversicherungsbeiträge

(1) Der AN ist bekannt, dass die Einkünfte aus diesem Vertrag der Einkommensteuerpflicht unterliegen. Für die Versteuerung hat die AN selbst zu sorgen.

(2) Etwaige anfallende Sozialabgaben sind von der AN entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen abzuführen.

(3) Erforderliche Mitteilungen an das Finanzamt sowie an die Sozialversicherungsträger obliegen der AN.

(4) Unabhängig davon ist der AG berechtigt seine an die AN gezahlten Leistungen dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 9 Mitwirkung in der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012-2015

Die AN ist zur angemessenen Mitwirkung an Qualifizierungsmaßnahmen, Supervision, Dokumentationen und statistischen Erhebungen nach Maßgabe des AG in Kooperation mit der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen verpflichtet.

§ 10 Gültigkeit und Beendigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag gilt rückwirkend ab dem 01. Juli 2023
- (2) Der Vertrag kann er mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende jederzeit von beiden Vertragspartnern schriftlich gekündigt werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Auftraggeber)

.....
(Auftragnehmerin)